

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Bundesgesetze über das Internationale Erbrecht wird angepasst

Solothurn, 22. Mai 2018 – Der Bund will das Internationale Erbrecht teilweise mit dem Recht der EU harmonisieren. Damit sollen insbesondere Kompetenzen und Zuständigkeiten geklärt werden.

Hauptziel der Revision ist eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der Europäischen Erbrechtsverordnung der EU. So sollen sich widersprechende Entscheidungen vermieden werden. Dies soll durch eine verbesserte Koordination der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln erreicht werden. Wo dies nicht möglich ist, soll zumindest darauf hingewirkt werden, dass beide Seiten dasselbe Recht anwenden.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen in der Praxis zu Kompetenzkonflikten führen können. Durch die gesteigerte Mobilität und die damit verbundene Internationalität leben immer mehr Menschen ausserhalb ihres Heimatlandes, was internationale Erbfälle vermehrt zur Regel als zur Ausnahme macht. Der Regierungsrat begrüsst daher die mit der Revision verfolgten Ziele und befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich.

Allerdings lehnt er eine Regelung ab: Mit der Revision wird vorgeschlagen, die Unterstellung des Nachlasses einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz unter das Recht seines Heimatstaates nicht dahinfallen zu lassen, wenn die Person zum Zeitpunkt des Todes diesem Staat nicht mehr angehört. Diese Regelung lehnt der Regierungsrat ab, da seiner Ansicht nach mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit der rechtliche Bezug zu diesem Staat dahinfällt, weshalb es nicht gerechtfertigt erscheint, die Unterstellung bestehen zu lassen.